

# RS OGH 1998/3/12 8ObA57/97h

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 12.03.1998

## Norm

ASGG §54 Abs2

## Rechtssatz

Wurden im Feststellungsantrag bloße Sachverhaltsannahmen - mit zahlreichen Varianten - konstruiert, um den Obersten Gerichtshof zur Abgabe eines theoretischen Rechtsgutachten darüber zu veranlassen, wie künftig Verträge zu gestalten sind, um vom Antragsteller nicht gewünschte Rechtsfolgen zu vermeiden (hier: wie Auftraggeber und Reinigungsunternehmen vorzugehen haben, um den Übergang von Arbeitsverhältnissen gemäß § 3 Abs 1 AVRAG auszuschließen), ist die Antragstellung rechtsmißbräuchlich und der Antrag ohne Versuch eines Verbesserungsverfahrens abzuweisen.

## Entscheidungstexte

- 8 ObA 57/97h  
Entscheidungstext OGH 12.03.1998 8 ObA 57/97h  
Veröff: SZ 71/51

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1998:RS0109382

## Dokumentnummer

JJR\_19980312\_OGH0002\_008OBA00057\_97H0000\_001

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)